

den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur insgesamt in Leerzeilen wie folgt auszuweisen:

Zeilen-Nr. 2154 — Zulieferungen für den Anlagenbau⁹

Zeilen-Nr. 2155 — Zulieferungen für den Anlagenexport⁹

Es sind die Lsp. 39—45, 46—52, 53—59, 60—66 auszufüllen.

In Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111) wird als Buchst. o neu aufgenommen:

o) Als Anlage zum Vordruck 1712 ist auf Vordruck 1702 die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport, entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur nach Versorgungsbereichen wie folgt auszuweisen:

VK = 361

KA = 60

FK = 3

Lsp 39—45 = Zulieferungen für den Anlagenbau (Bedarf)⁹

Lsp 46—52 = Zulieferungen für den Anlagenbau (Deckung)⁹

Lsp 53—59 = Zulieferungen für den Anlagenexport (Bedarf)⁹

Lsp 60—66 = Zulieferungen für den Anlagenexport (Deckung)⁹

In Ziff. 11.7.2. Abs. 4 (S. 114) wird als Buchst. g neu aufgenommen:

g) Zur vorrangigen Planung und Bilanzierung der Zulieferungen für den Anlagenexport ist die Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport insgesamt und nach Verantwortungsbereichen im Umfang der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur als Bestandteil der Jahresplanzbilanzen gesondert auszuweisen.

Der Ausweis der Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport hat als Darunterposition der Produktion nach Verantwortungsbereichen als Anlage zum Vordruck 1721 auf Vordruck 1702 wie folgt zu erfolgen:

VK = 370

KA = 10

FK = 2

Lsp 31—36 = WO-Nr. des Verantwortungsbereiches

Lsp 39—45 = Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport (Basisjahr)

Lsp 46—52 = Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport (Planjahr)

In Ziff. 11.7.2. Abs. 2 Buchst. d wird der letzte Satz der Erläuterungen zur Zeile 1400 (Gesamterzeugung) gestrichen.

21. Zur Energieplanung

21.1. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.1. (S. 55):

Im Abs. 1 wird der 1. Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Planung der Energieträger hat nach der Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 321) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.

■ Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Planung des Energieverbrauchs ist vom Grundbedarf (letzter Jahresverbrauch, bereinigt um den klimatisch bedingten Mehr- bzw. Minderverbrauch, einschließlich der Vorgabe zur Senkung des Energieverbrauchs) auszugehen und die Prozeßenergie durch technisch-ökonomisch begründete Normative, Normen und Kennziffern nachzuweisen.

21.2. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.2. (S. 55):

Im Abs. 1 Buchst. b wird die Maßeinheit für feste Brennstoffe geändert in: 100 t/Jahr feste Brennstoffe gesamt.

Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Für alle Energieverbraucher, die nicht bzw. nicht in vollem Umfang energieplanungspflichtig sind, hat die Planung des Energieverbrauchs für die nicht verbraucherseitig geplanten Mengen lieferseitig auf der Grundlage des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330) zu erfolgen.

21.3. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.3. (S. 56):

Die Fußnote zum Abs. 6 wird wie folgt neu gefaßt:

Z. Z. gelten die Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 180) und die Versorgungsanordnung Dieselmotoren für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 182).

Der 1. Satz des Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Mehrkosten aus der staatlich beschlossenen schrittweisen Erhöhung der Industriepreise für Energieträger sind zusätzlich zu den erteilten Kontingenten von den Energieanwendern zu erwirtschaften.

Der Abs. 9 wird wie folgt neu gefaßt:

(9) Die Betriebe, Genossenschaften, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke sowie Ministerien haben bei der Fünfjahrplanung und der Jahresplanung als Bestandteil des Energieplanentwurfes und auf der Grundlage des Energieplanes die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung auf Vordruck 1919 zu planen. Die Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung hat auf der Grundlage der Zielstellungen der rationellen Energieanwendung und der Kontingente für den Verbrauch von Energieträgern zu erfolgen. Mit der Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung ist die energetische Sicherung der staatlichen Plankennziffer für die Produktions- und Leistungsentwicklung sowie die Substitution, insbesondere von Heizöl durch den Direkteinsatz von Rohbraunkohle, und ihre Einordnung in die jeweiligen Planteile sowie ihre materiell-technische Sicherung nachzuweisen. Der Vordruck 1919 ist als Bestandteil der Energieplanentwürfe dem übergeordneten Organ und dem zuständigen Energiekombinat zu übergeben. Durch die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe und die Fachorgane der Räte der Bezirke sind den Ministerien sowie der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung auf Vordruck 1919 zu übergeben (getrennt nach Kartenarten):

— alle Maßnahmen zur Substitution von Heizöl durch den Direkteinsatz von Rohbraunkohle (d. h. es sind alle Objekte aus den staatlichen Planaufgaben 1981 zur Freisetzung von Heizöl und die vor 1981 begonnenen Objekte, die noch nicht in Betrieb sind, sowie die weiteren Neubeginne aufzunehmen)

— alle Maßnahmen zur Substitution von Steinkohle und Koks

⁹ Einschließlich Komplettierungsimporte gegen SW-Währung für Anlagenexportvorhaben, jedoch ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für Anlagenexportvorhaben.